

Zustellungsurkunde

TECLAC Werner GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herren Alexander Most und Niklas Werner
Nobelstraße 6
36041 Fulda

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.2-53 e 05 09/1-2019/16

Bearbeiter/in: C. Rippl / C. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 – 2888/ 2885
E-Mail: Christian.Rippl@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 25.06.2021

Teilgenehmigungsbescheid

(3. und letzte Teilgenehmigung)

I.

Auf Antrag vom 05.02.2021, zuletzt ergänzt am 26.05.2021 wird

**Teclac Werner GmbH,
36041 Fulda, Nobelstraße 6**

Nach § 8 i.V.m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Fulda,
Gemarkung Rodges,
Flur 1,
Flurstück 14/42 und 15/27

ihre **bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage nach Nr. 5.1.1.1 der Anlage zur 4. BImSchV)** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Ertüchtigung der Lackieranlage Venjakob
 - Umbau der 3-Kabinenanlage in eine 2-Kabinenanlage
 - Vergrößerung des Lackierfensters (von 1,2 x 0,55 m auf 1,2 x 0,93 m)
 - Ausstattung der Lackieranlage mit einer integrierten automatischen IR- und UV-Trocknung im Decklacktrockner
 - Ertüchtigung Lackansatzraum als Farbraum 1 und Erweiterung Farbraum 2
 - Errichtung einer Kammerfilterpresse zur Entwässerung des Lackschlammes
- Errichtung und zum Betrieb einer Regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage und eines Abluftkamins (Emissionsquelle E43 - Neu) an der Produktionshalle,
- die Stilllegung und Demontage der Kamine (Emissionsquellen E40, E41, E42, E43 (alt) und E51) nach Anbindung der lösemittelhaltigen Abluft an die neue Abluftreinigungsanlage,
- Stilllegung und Demontage der vorhandenen UV- Härungsanlage mit dem Abluftkamin (Emissionsquelle E46),
- Entfall des Sauerstoffbezuges für die Emissionsquellen der Quellen der Abluftreinigungsanlagen und Lackieranlagen (Quellen E 1.0, E 1.1, E 16.1, E 16.2, E 34, E 35, E 36) in der Gesamtanlage.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, August 2007

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der Bauhöhe des Schornsteins vom Bebauungsplan Nr. 102 „Industriepark Fulda West“
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 05.02.2021, zuletzt ergänzt am 26.05.2021
Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	1-2
1. Genehmigungsantrag vom 05.02.2021	
Vorblatt	
Antrag	3-5
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6-10
Formular 1/1.1: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	
Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	12-13
Vollmacht für Frau Dipl.-Ing. Christina Kreißig	14
2. Inhaltsverzeichnis	15-17
3. Kurzbeschreibung	18
4. Betriebsgeheimnisse – entfällt -	19
5. Standort und Umgebung der Anlage	
Standort und Umgebung der Anlage	20-23
Auszug aus dem Flächennutzungsplan M 1:10.000	24
Plan Naturschutz M 1:10.000	25
Plan Änderung Nr. 1 Bebauungsplan Industriepark Fulda-West M 1:1.000	26
Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 102 Änderung 7 „Industriepark West“ M 1:2.000	27
Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 169 „Industriegebiet Südlich Karrystraße“ M 1:1.000	28
Werksplan / Emissionsquellenplan	29
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	30-32
Formular 6/1: Betriebseinheiten	33-34

Bezeichnung		Seiten
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	35-55
	Grundfließbild ARE - Venjakob M ohne	56
	Verfahrensfließbild ARE – Venjakob, M ohne	57
	Apparateaufstellungsplan Lackieranlage Venjakob, M 1:250	58
	Apparateaufstellungsplan RNV, M 1:100	59
	Technical Report Nr. 10914 RTO der airprotech vom 15.01.2021 für die Thermische Nachverbrennung mit regenerativer Wärmerückgewinnung	60-87
	Zeichnung 10914Y01 Thermische Nachverbrennung mit regenerativer Wärmerückgewinnung M ohne	88
	Zeichnung 702910096 CTO – Chamber filter press 800 M 1:20	89
	Technisches & Kaufmännisches Angebot der Andritz AG vom 15.01.2020 – Lackschlämme	90-111
	Zeichnung Umbau der Wasseraufbereitung der Venjakob M ohne	112
	Angebot der b+m suface systems vom 30.11.2020 – Molchbare Lackversorgungen für Lowrunner	113
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	114
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	115-116
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	117-118
8.	Luftreinhalung	119-130
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	131-137
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 5	138-139
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	140
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs.2 Nr. 3 BImSchG	141-142
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	143-144
	Annahmeerklärungen	
10.	Abwasser	145
11.	Abfallentsorgungsanlagen – entfällt	146
12.	Abwärmenutzung	147
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	148
	Schalltechnische Stellungnahme auf Basis der TA Lärm der Ingenieure Bau-Anlagen-Umweltechnik SHN GmbH vom 06.02.2021 inklusive Rasterlärmkarte – <i>jeweils beidseitig bedruckt nur vorderseitig paginiert</i>	149-159
13.2	Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
14.	Anlagensicherheit	160-161
15.	Arbeitsschutz	162
16.	Brandschutz	163
	Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Aribert Hermann vom 01.12.2020 in der Fassung vom 08.02.2021	164-235
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	236-243

Bezeichnung	Seiten
Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV	243-247
Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Farbraum 1	248-250
Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Farbraum 2	251-253
Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Lackieranlage Venjakob	254-256
Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe Lackschlammaufbereitung Venjakob	257-259
Eigenüberprüfung von Nasswäschern die unter die Anforderungen der 42. BImSchV fallen	260
18. Bauantrag/Bauvorlagen	261
Inhaltsverzeichnis	262-263
Bauantrag – <i>jeweils beidseitig bedruckt nur vorderseitig paginiert</i>	264
Kartenauszug zum Liegenschaftsplan Fulda, Rodges Fl. 1, Fl.-St. 14/42, 15/26 + 15/27	265
Übersichtsplan Erdgeschoss, M 1:200, 1:1.500	266
Grundriss Erdgeschoss, M 1:100	267
Grundriss 1. Obergeschoss, M 1:100	268
Schnitt B-B, Schnitt C-C, Schnitt D-D, M 1:100	269
Ansicht Ost, Ansicht Nord, M 1:100	270
Grundriss / Schnitt A-A Bodenplatte Abluftbehandlungsanlage, M 1:50, 1:25	271
Baubeschreibung	272-276
Allgemeine Betriebsbeschreibung	277-278
Ermittlung der Herstellungskosten	279
Stellplatznachweis	280
Nutzflächenberechnung der Venjakob Produktionsanlage	281-282
BGF- / BRI Berechnung mit Anlage	283-287
Genehmigungsstatik – Hinweis: wird nachgereicht	288
Abstandsflächennachweis mit Anlagen	289-290
Statistik der Baugenehmigungen	291-292
Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung für Frau Dipl.-Ing. Brigitte Holz	293
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	295
20. Umweltverträglichkeitsprüfung Vorblatt	296
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	297
22. Ausgangszustandsbericht	298
Ergänzungsunterlagen vom 27.03.2021	
Bauantrag vom 25.03.2021	299-300
Festigkeitsnachweis des Ing.-büro Dipl.-Ing. Christian Heil – Nachverbrennung, Proj.-Nr. 200754	301-312

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
	Festigkeitsnachweis des Ing.-büro Dipl.-Ing. Christian Heil – Erweiterung Schleuse, Proj.-Nr. 200754 – nur Vorblatt, da dieser in digitaler Form vorliegt und insgesamt 257 Seiten umfasst	313
	Ergänzungsunterlagen vom 31.03.1021	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Seite 1	314
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	315-316
	Ergänzungsunterlagen vom 07.04.2021	
	Vorblatt	317
	Inhaltsverzeichnis	318
	Vorbemerkung	319
	Luftreinhalung	320-321
	Formular 8/1:Emissionssquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	322
	Massenströme Stickoxide	323
	Massenströme Staub	324
	Ergänzungsunterlagen vom 26.05.2021	
Zu 13.	Schalltechnische Stellungnahme auf Basis der TA Lärm der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Chemnitz vom 26.05.2021	325-347

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.9.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.10.

Es ist durch den Betreiber eine Betriebsanweisung aufzustellen.

Diese ist einvernehmlich mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

1.11.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist durch Unterschrift des Personals zu bestätigen.

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1. Quelle E 43 RNV Venjakob

2.1.1.1.

In der Abluft der Quelle E 43 neu (RNV, Venjakob) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
staubförmige Emissionen (Lackpartikel)	3 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³

2.1.1.2.

Die unter 2.1.1.1 genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.1.1.3.

Die Abluft der Regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) des Lackierbereiches Venjakob ist in einer Mindesthöhe von 20,00 m über Grund abzuleiten.

2.1.1.4.

Die Abgasreinigungsanlage RNV des Lackierbereiches Venjakob ist mit solchen Einrichtungen (z.B. Mess- und Überwachungsinstrumente) auszurüsten, die ein Ausfall der Anlagen dem Bedienungspersonal sofort erkennbar machen. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlage ist der Produktionsprozess unverzüglich zu unterbrechen sowie Zeitpunkt und getroffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.

2.1.2. Wegfall Sauerstoffbezug

Ziffer 2.1.1.2 (Normbedingungen ohne Sauerstoffbezug) gilt ebenso und abweichend von der

- Nebenbestimmung 2.1.10 der Genehmigung vom 23.11.2016, Az.: 33.2 53e621 1.2 Teclac Fulda/We für die Quellen E 1.0, E 1.1, E 16.1, E 16.2, E 34
- Nebenbestimmung 2.1.3 der Genehmigung vom 25.11.2019 Az.: 33.2 53e 05 09/1-2019/4 für die Quellen E 35, E 36.

2.1.3. Quelle E 53neu (Heizung Trockner Decklack Venjakob)

2.1.3.1.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb, Emissionsbegrenzung und Emissionsüberwachung der Heizung Trockner Decklack Venjakob (250 KW, Brennstoff Erdgas) richten sich nach den Vorgaben der aktuellen Fassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26.01.2010, BGBl. I S. 38) i.V.m. der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16.06.2009).

2.1.3.2.

Die Einhaltung und Überwachung der Emissionsbegrenzung obliegt der Zuständigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters.

2.1.3.3.

Die Abluft der Quelle E 53neu ist in einer Mindesthöhe von 12,00 m über Grund abzuleiten.

2.1.4. Ableitbedingungen

2.1.4.1.

Über jedem der Kamin-/Schornsteinmündungen der unter 2.1.1 und 2.1.3 genannten Quellen darf keine Abdeckung angebracht werden, um das freie Abströmen der Rauchgase/Abluft zu gewährleisten. Abdeckungen zum Schutz gegen Niederschlag sind nur statthaft, wenn sie ein freies Abströmen der Rauchgase/Abluft nicht behindern. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen.

2.1.5. Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.1.5.1.

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer bekannt gegebenen Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach §§ 26, 28 BImSchG festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.1.1 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eine der o.g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen.

2.1.5.2.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Volumenstrom, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt, etc.) messtechnisch zu ermitteln.

2.1.5.3.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 2.1.5.1 wiederholen zu lassen.

2.1.5.4.

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung, etc.) auszurüsten.

2.1.5.5.

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

2.1.5.6.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

2.1.5.7.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

2.1.5.8.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

2.1.5.9.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.2. Schutz vor Lärm

2.2.1.

Die Schalltechnische Stellungnahme der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, mit der Berichtsnummer SHNG2021-106-Rev.1, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.2.2.

Folgende Schallquellen bzw. Tätigkeiten aus der Schalltechnischen Stellungnahme nach Nebenbestimmung 2.2.1 dürfen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht betrieben werden:

- Toranlage „Betriebstechnik“
- Toranlage „Entlackung“
- LKW-Fahrverkehr
- Fahrverkehr „Stapler 2“ und „Stapler 3“

2.2.3.

Die Punkt-, Linien- und Flächenquellen sind in der Rasterlärmkarte der Schalltechnischen Stellungnahme nach Nebenbestimmung 2.2.1 zu beschriften und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde bis zum 01.09.2021 vorzulegen.

3. Baurecht

3.1.

Das Bauvorhaben betrifft einen Sonderbau gem. § 2 Abs. 9 HBO. Die gesetzlichen Anforderungen nach § 3 HBO werden konkretisiert in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB). Es wird insbesondere hingewiesen auf: - Anhang 27 Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MusterIndustriebaurichtlinie - MIndBauRL): 2014-07.

3.2.

Neben den Gesetzlichen Anforderungen der HBO, ihren nachgeordneten Verordnungen und der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) sind auch die Anforderungen der - Technische Prüfverordnung (TPrüfVO) in der derzeit gültigen Fassung maßgebend und bei der Planung, Ausführung und im Betrieb genau zu beachten.

3.3.

Die Nachweise über die durchgeführten sicherheitstechnischen Überprüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen im Gebäude gem. TPrüfVO vorzuhalten und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4.

Für die Baumaßnahme gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Industriepark Fulda-West", 1. Änderung.

3.5.

Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die ein anerkanntes Prüfzeichen tragen, oder die Güte der Erzeugnisse muss durch laufende Überwachung einer amtlichen oder behördlich anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden.

3.6.

Die Baugenehmigung wird vorbehaltlich der endgültig abgeschlossenen statischen Prüfung erteilt. Es dürfen nur solche Bauarbeiten durchgeführt werden, für die geprüfte Berechnungen und Ausführungspläne vorliegen.

3.7. Bauausführung

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 01.07.1999 ist bei der Bauausführung zu beachten.

3.8. Baufertigstellung

Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung sind die Bescheinigungen nach § 83 Abs. 2 HBO für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Bescheinigungen nach § 68 Abs. 5 für den Schall- und Wärmeschutz vorzulegen. Die Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine frühere Nutzung ist mitzuteilen.

4. Brandschutz

4.1.

Im Falle der Sanierung von Oberlichtflächen zur Sicherstellung der RWA-Anforderungen sind die Auslösestellen sowie die Einteilung der RWA-Gruppen frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzuklären. (für das vorliegende Verfahren verbleibt gemäß Bauvorlagen der Bestand unverändert)

4.2.

Für die bauliche Anlage sind ganzheitlich (Darstellung der gesamten Liegenschaft) farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ in Verbindung mit der DIN 14034 zu aktualisieren und in 2-facher Ausfertigung

auf Papier und auf elektronischem Datenträger (PDF Einzeldatei) der Brandschutzdienststelle der Stadt Fulda zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A3 sein. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen. Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

4.3.

Folgende sicherheitstechnische Einrichtungen sind nach Anpassung (sofern erforderlich) an die vorliegende Baumaßnahme durch einen Prüfsachverständigen abzunehmen:

- Brandmeldeanlage / Alarmierungseinrichtung
- Sprinkleranlage
- Rauch- und Wärmeabzug und
- Sicherheitsstromversorgung

4.4.

Der Feuerwehr Fulda ist nach Fertigstellung der Maßnahme Gelegenheit zu einer Objektbegehung / Einsatzübung zu geben.

4.5.

Der Brandschutzdienststelle ist die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen lt. dem o. a. Bauvorlagen und Auflagen schriftlich zu bestätigen.

5. Arbeitsschutz

5.1.

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der ertüchtigten Lackieranlage „Venjakob“ ist dem Dezernat Arbeitsschutz 3 des Regierungspräsidiums Kassel die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Explosionsschutzdokumentes vorzulegen.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1: Warenannahme, Lager, Lackansatz
- Betriebseinheit 2: Fluorgasanlage
- Betriebseinheit 3: Lackieranlage Heimer
- Betriebseinheit 4: Lackieranlage Venjakob
- Betriebseinheit 5: Lackieranlage B + M mit Teachanlage
- Betriebseinheit 6: Lackierbereich Spritzstand 1
- Betriebseinheit 7: Lackierbereich Boxen 3 und Boxen 4
- Betriebseinheit 8: Entlackung
- Betriebseinheit 9: Abwasserreinigung
- Betriebseinheit 10: Versand
- Betriebseinheit 11: BHKW / Heizung
- Betriebseinheit 12: Neue Lackieranlage (Ersatzanlage Charvo/RCW)

3 Genehmigungshistorie

Die Anlage wurde ursprünglich mit Datum vom 05.06.1987 (Az.: 32-53e621-1kg) als Lacklager genehmigt.

Die erste Teilgenehmigung erfolgte am 23.11.2016 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 33.2 53e621 1.2 Teclac_Fulda/We.

Die zweite Teilgenehmigung wurde mit Bescheid vom 26.11.2019 (Az.: 33.2-53e 05 09/1-2019/4) ebenfalls durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.

Anzeigen nach § 15 BImSchG wurden seither nicht vorgelegt.

4 Verfahrensablauf

Die TECLAC Werner GmbH, 36041 Fulda hat am 05.02.2021 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung nach § 8 i.V.m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden am 26.05.2021 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Datum vom 05.02.2021 hat die TECLAC Werner GmbH auch den Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gestellt.

Demnach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der Allgemeinheit abzustellen.

Dem Antrag wurde stattgegeben, da bereits bei Antragstellung erkennbar war, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und die Auswirkungen der Ertüchtigung der Venjakob-Anlage im Wesentlichen bereits in der Offenlage von 2016 (Genehmigung vom 23.11.2016) aufgeführt war. Unabhängig davon sind mit der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG offensichtlich nicht zu besorgen.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, durchgeführt.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Fulda - hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher sowie brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.2 i.V.m.

3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - **TA Luft**) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

Die Anforderungen der Nummer 5.1 bis 5.4 TA Luft gelten dabei nicht, soweit in Rechtsverordnungen der Bundesregierung Anforderungen zur Vorsorge und zur Ermittlung von Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen getroffen werden. Dies trifft hier für die Emissionen zu, die durch die Verwendung organischer Lösemittel entstehen. Hierfür gibt es konkrete Regelungen in der 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Lösemittel-VO**). Die gesamten Lackieranlagen der Firma Teclac Werner GmbH sind als gemeinsame Anlage gemäß Anhang 1 Ziffer 8.1 der 31. BImSchV eingestuft.

6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung, dass in keinem Fall die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft (hier: Staub, Stickoxide) überschritten werden. Eine weitergehende Untersuchung durch eine Immissionsprognose war somit nicht erforderlich. Anhaltspunkte für weitere schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, lagen nicht vor. Eine Sonderfallprüfung konnte somit ebenso entfallen.

6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 4 der 31. BImSchV), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall war zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eine Emissionsbegrenzung für die Abgase zu treffen, die beim Lackierprozess bzw. nach der beantragten zentralen Abluftbehandlungsanlage entstehen können. (Nebenbestimmung 2.1.1.1).

Vorsorgeanforderungen ergeben sich hier für das Abgas von thermischen Nachverbrennungen gemäß Ziffer 5.2.4 TA Luft (CO, NOx) bzw. Ziffer 8.1.1 der 31. BImSchV (C_{ges}).

Der Firma Teclac Werner GmbH wurde bereits am 01.08.2006 erlaubt, zur Einhaltung der Anforderungen des § 4 der 31. BImSchV ein Reduzierungsplan gemäß Anhang IV Nr. B der 31. BImSchV anzuwenden. Mit einer Lösemittelbilanz ist nachzuweisen, dass die Gesamtemissionen der Lackieranlagen einen definierten Zielwert unterschreiten.

Darüber hinaus muss aber gemäß § 4 der 31. BImSchV der „Stand der Technik“ eingehalten werden. Dieser wird für die einzelnen, produktionstechnisch unabhängig voneinander arbeitenden Teil-Lackieranlagen durch eine zusätzliche Emissionsbegrenzung gemäß Anhang III, Ziffer 8.1.1 der 31. BImSchV an den jeweils relevanten Einzelquellen umgesetzt.

Im Antragsverfahren war lediglich die Quelle E 43 (nach Abluftbehandlung durch RNV) infolge der Zusammenführung der Abluftströme aus Lackier- und Trockenkabinen des Bereiches Venjakob entsprechend der genannten Vorgaben für flüchtige organische Verbindungen zu regeln.

Nebenstimmung 2.1.1.1 und 2.1.4:

Hier werden allgemeine Vorgaben der TA Luft umgesetzt.

Nebenbestimmung 2.1.1.3:

Bei der Festlegung der Schonsteinhöhe wird der im Antrag vorgelegten Berechnung gemäß TA Luft/ VDI 3781 Blatt 4 gefolgt.

Nebenbestimmung 2.1.1.4:

Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Anlagenbetrieb nur mit funktionstüchtiger Abluftbehandlung möglich ist.

Nebestimmung 2.1.2:

Angaben zum Abgasvolumen beziehen sich gemäß Ziffer 2.4 TA Luft auf den Normzustand. Ein Sauerstoffbezug kann im Einzelnen festgelegt werden, ist aber bei den hier betroffenen Quellen nicht erforderlich. Somit ist die in den genannten Genehmigungen fälschlicherweise getroffene Regelung aufzuheben.

Nebenbestimmung 2.1.3:

Die Heizung „Trockner Decklack Venjakob“ (E 53neu) unterliegt mit einer Feuerungswärmeleistung von 250 KW den Bestimmungen der 1. BImSchV. Es wäre unverhältnismäßig, diese Anlage als Teil einer genehmigungsbedürftigen Lackieranlage den Bestimmungen der TA Luft zu subsumieren. Mit den Regelungen der 1. BImSchV wird der notwendige und ausreichende Umweltschutz gewährleistet.

Nebenbestimmungen 2.1.5.1 bis 2.1.5.9

Die Nebenbestimmungen 2.1.5.1 bis 2.1.5.9 zu Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung setzen im Wesentlichen die Vorgaben des Kapitels 5.3 TA Luft um. Dieses gilt gemäß § 6 der 31. BImSchV auch für die Messung der Kohlenstoffverbindungen.

6.1.1.3 Gerüche

Geruchsstoffe zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden. Konkretisiert werden diese Anforderungen in Nr. 5.2.8 TA Luft. Ergänzend kann nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen herangezogen werden.

Hierzu wurde im Antrag plausibel ausgeführt, dass durch das beantragte Vorhaben keine relevanten zusätzlichen Geruchsimmissionen verursacht werden. Auf Grund der beantragten Abluftreinigungsanlage ist viel mehr davon auszugehen, dass weniger Emissionen entstehen und es ist somit plausibel, dass das beantragte Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geruchssituation hat. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass durch die beantragte Teilgenehmigung keine Erhöhung der Einsatzstoffmengen vorgesehen ist.

Weitergehende Forderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche waren hier somit nicht erforderlich.

6.1.2 Sonstige Gefahren

Die Anlage oder Anlagenteile unterliegen nicht der 12. BImSchV (Störfall-VO). Weitergehende Regelungen sind somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

6.1.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage

- keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, somit diesbezüglich keine Erheblichkeit vorliegt.

- eventuelle Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht erheblich sind, da das Gemeinwohl weder durch die Art des Stoffes noch durch das Ausmaß der Immissionen noch durch die Dauer der Immissionen beeinträchtigt wird (Einhaltung der Immissionswerte).
- Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft nicht erheblich sind, da die Art, das Ausmaß und die Dauer der Restimmissionen zumutbar sind.

6.1.4 Lärmschutz

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für das nächstgelegene Wohngebäude und die Büronutzungen der umliegenden Gewerbebetriebe, wird nachvollziehbar dokumentiert. Die von der genehmigungsbedürftigen Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Die Nebenbestimmungen zum Schutz vor Lärm, ist die Festschreibung wichtiger Eingangsparameter der Schalltechnischen Stellungnahme der SHN GmbH. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfolgt mit den in der Schalltechnische Stellungnahme gemachten Angaben.

Die Überarbeitung der Rasterlärmkarte ist erforderlich, um die einzelnen Quellen in der Rasterlärmkarte nachvollziehbar zu dokumentieren und eine behördliche Überwachung zu ermöglichen. Es muss ersichtlich sein, wo die Quellen auf dem Betriebsgelände liegen.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes 102 Industriepark Fulda-West und entspricht den darin getroffenen Festlegungen.

Bezüglich der Schornsteinhöhe wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Es gilt der Bebauungsplan Nr. 102 „Industriepark Fulda West“ vom 22.07.1978, 1. Änderung. Die zulässige Bauhöhe beträgt in diesem Bereich des Bebauungsplanes 15 m. Die notwendige Kaminhöhe beträgt aufgrund der immissionsschutzrechtlicher Anforderungen nach dem BImSchG 20 m und ist zwingend einzuhalten. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Höhenbegrenzung der Bauwerke nicht aus städtebaulichen Gründen gefordert wurde, sondern aus Sicherheitsgründen wegen des Flugplatzes Sickels aus luftrechtlicher Sicht. Die Höhenbegrenzung des Bebauungsplanes beruht darauf, dass ein Teil des Industrieparks Fulda West im Bauschutzbereich des US-Flugplatzes Fulda-Sickels lag (§12 Luftverkehrsgesetz). Aus Sicherheitsgründen wurde daher eine max. dreigeschossige Bebauung bzw. 15m Bauhöhe im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Abzug der amerikanischen Streitkräfte und Entwicklung des Stadtteils Fulda-Galerie ist der Grund für die Höhenbeschränkung entfallen. Die Befreiung wird daher erteilt.

Die Stadt Fulda hat mit Schreiben vom 19.05.2021 ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Planungsrecht ist damit gegeben.

6.2.2 Baurecht

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden durch die zuständige Behörde geprüft. Bei genehmigungskonformer Ausführung stehen bauaufsichtliche Bedenken dem Vorhaben nicht entgegen.

6.2.3 Brandschutz

Die Prüfung der Unteren Brandschutzbehörde hat ergeben, dass bei Beachtung der Nebenbestimmung hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken bestehen.

Zu Nebenbestimmung 4.4

Diese Nebenbestimmung gründet sich auf § 45 Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz - Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen oder Eigentümer und der Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken -.

6.3 Anhörung Vorhabenträger

Mit Schreiben vom 21.06.2021 und 24.06.2021 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 05.07.2021 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit E-Mails vom 22.06.2021 und 24.06.2021 hat die Betreiberin mitgeteilt, dass kein Anpassungsbedarf besteht.

6.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

Rippl

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- Die Stadt Fulda, Bauordnungsamt, Schloßstraße 1, 36037 Fulda

6. Hinweise zum Brandschutz

6.1.

Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – vom 14.01.2014. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt.

7. Hinweise zum Baurecht

7.1.

Für die Baumaßnahme sind die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) in der derzeit gültigen Fassung maßgebend und genau zu beachten.

7.2.

Die Bauaufsichtsbehörde wird das Objekt nach Fertigstellung in "Wiederkehrenden Überprüfungen" nach vorheriger Terminabsprache von Zeit zu Zeit begehen.

7.4 Bußgeld

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Sachverständigen nicht nachkommt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 HBO) oder bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt (§ 68 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 HBO).

7.5 Schwarzarbeit

Auf das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2933) wird hingewiesen. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € muss rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Sachleistungen erheblichen Umfangs Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt.